TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der Grünfläche - Dauerkleingarten - ist die Errichtung von Lauben mit maximal 18 m² Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz, Stall und Geräteschuppen zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

2. Festsetzungen über die äußere Gestalt der Gartenlauben
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)

2.1 Es sind nur ein Gemeinschaftshaus und Gartenlauben aus Holz mit einem Sattel- bzw. Pultdach mit 10° bis 30° Dachneigung und einem Grasdach, ersatzweise mit grüner Pappdockeneindeckung, zulässig. Die Firsthöhe der Gartenlauben darf 2,80 m nicht überschreiten.
Die Gartenlauben sind giebelseitig zum Haupterschließungsweg anzuordnen.

2.2 Im Falle der Einfriedung sind entlang des Haupterschließungsweges lebende, laubabwerfende Hecken, die eine Höhe von maximal 1,20 m erreichen dürfen, zu pflanzen.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

3.1 Knicks
Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind zur Bestandssicherung alle 7 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen, mit Ausnahme der Überhälter. Weitere Pflegemaßnahmen sind zulässig, sofern der Fortbestand der Knicks nicht gefährdet wird.

4. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.1 Die festgesetzten flächenhaften Anpflanzungen zur Eingrünung der Stellplätze sind aus heimischen ortstypischen Gehölzen vorzunehmen.

4.2 Das geplante Feuchtbiotop ist anzulegen und dauernd zu erhalten.